



BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Positionspapier zur vorgesehenen Einstufung von biogenen Ölen als wassergefährdende Stoffe in Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) im Rahmen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der Fachverbände und Unternehmen der Ernährungsindustrie in Deutschland. Sie repräsentiert rund 90% der Branche. Ihre primäre Aufgabe besteht in der branchenübergreifenden Interessenwahrnehmung. Der Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland (OVID), der Milchindustrieverband (MIV), der Bundesverband der deutschen Süßwarenindustrie (BDSI), der Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel und der Verband der deutschen Margarineindustrie sind Mitgliedsverbände der BVE.

Von den Mitgliedsunternehmen der vorbezeichneten Verbände werden biogene, d. h. auf pflanzlicher und tierischer Grundlage bestehende Öle und Fette hergestellt und verarbeitet. Insbesondere aufgrund ihrer leichten biologischen Abbaubarkeit sind diese Öle sowie entsprechende Gemische seit jeher grundsätzlich als nicht wassergefährdend eingestuft und auch von den Anlagenverordnungen der Bundesländer nicht erfasst.

Seitens des Bundesumweltministeriums (BMU) wird vorgesehen, diese Öle im Rahmen der VUmwS zukünftig als wassergefährdend zu qualifizieren und in WGK 1 einzustufen. Hintergrund ist eine auf einer Studie („Vorhaben Z 6 – 98 31615“) des Fraunhofer – Institut für Molekularbiologie und Angewandter Ökologie basierende Empfehlung der „Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS)“. Die KBwS rekurriert dabei unter Bezugnahme auf neuere Erkenntnisse auf die physikalischen Eigenschaften von biogenen Ölen als Floater, die bei plötzlichen Stoffaustritten in Gewässer zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit führen können.

Die BVE und ihre betroffenen Mitgliedsverbände lehnen dieses Vorhaben ab. Es besteht kein Bedarf, die gegenwärtige Rechtslage zu ändern und biogene Öle, insbesondere im Hinblick auf deren Herstellung und Verarbeitung in der Ernährungsindustrie, als wassergefährdend einzustufen. Diese Position gründet insbesondere auf folgenden Aspekten:

- Mit biogenen Ölen würde erstmals in der WGK-Geschichte eine heterogene Stoffgruppe alleine aufgrund mechanisch-physikalischer Effekte, d. h. **ohne einen toxischen Befund**, als wassergefährdend **eingestuft**. Im Gegensatz zu als wassergefährdend eingestuften Stoffen, die ein intrinsisches Toxitätspotential aufweisen und für die jeweils umfassende Datensätze vorliegen, existiert bislang kein kompletter Datensatz, der sich über das Wassergefährdungspotential von einzelnen biogenen Ölen verhält. Eine ohne solche wissenschaftliche Grundlage vorgenommene Einstufung von biogenen Ölen in WGK 1 würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den vorbezeichneten toxischen Stoffen und biogenen Ölen darstellen.
- Ein **weitgehender Gewässerschutz wird bereits** durch die hygienerechtliche Verpflichtung der Nahrungsmittelhersteller **sichergestellt**, im Prozessablauf die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Arbeitsstufen zu ermitteln, konsequent zu überwachen und zu dokumentieren sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Diese Vorgaben haben zu weitgehend geschlossenen Produktionssystemen geführt, die u. a. den Schutz vor unkontrolliertem Austritt von biogenen Ölen bzw. Gemischen im Rahmen der Produktion sowie der Lagerung gewährleisten. Beispielsweise kann für den Bereich der Milchwirtschaft insoweit auf die Vorgaben in den EU-Verordnungen 852 und 853/2004 verwiesen werden.
- Biogene Öle stellen eine heterogene Stoffgruppe dar. Dem Votum des Fraunhofer Instituts, diese Stoffgruppe als wassergefährdend in WGK 1 einzustufen, liegt keine hinreichende und repräsentative Datenerhebung zugrunde. Die vom Fraunhofer Institut getroffenen **Ableitungen beruhen nicht auf** Untersuchungen bzw. **Experimenten mit biogenen Ölen**, sondern auf Studien mit geogenen Stoffen (Paraffinöl), auf deren Grundlage das Fraunhofer Institut theoretische Erwägungen vorgenommen hat. Aufgrund

der chemischen Eigenschaften von Paraffinöl kann dieses jedoch nicht ohne weiteres mit biogenen Ölen gleichgesetzt werden.

- Die von der KBwS aufgeführten „neuesten Erkenntnisse“ werden auf den Seiten 16 bis 20 des Fraunhofer Gutachtens behandelt. Ganz überwiegend stammen die dort genannten Studien aus den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Es handelt sich somit um wissenschaftliche Feststellungen, die bereits seit über 30 Jahren bekannt sind, so dass die Prämisse der KBwS, neue Erkenntnisse erfordern eine Einstufung von biogenen Ölen als wassergefährdende Stoffe, unzutreffend ist.
- Die Einstufung von biogenen Ölen in WGK 1 würde dazu führen, dass entsprechende Anlagen insbesondere vom Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) erfasst werden. Aus der Anwendung dieser Regelwerke kann sich die Verpflichtung zu vielfältigen und **umfangreichen Nachrüstungsmaßnahmen** in Bezug auf Lagertanks, Umfüllflächen, Auffangwannen zur Rückhaltung von Öl und /oder Löschwasser sowie zur Implementierung einer Löschwasserversorgung und –bevorratung ergeben, **ohne eine nennenswerte Verbesserung des Gewässerschutzes**.
- Der damit für die Mitgliedsunternehmen der betroffenen Verbänden verbundene Kostenaufwand hängt von einer Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise Alter, technischer Ausstattung und Größe der Anlagen, ab und variiert bis in den dreistelligen Millionen Eurobereich. Nach Erhebungen von OVID bewegen sich die **potentiellen Kosten allein für die ca. 20 Standorte** der in diesem Verband organisierten Ölmühlen in einer Größenordnung **zwischen 80 – 220 Mio. €**.
- Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten würden für die überwiegend mittelständischen Unternehmen eine erhebliche, zusätzliche und teilweise nicht tragbare Belastung darstellen. Bei international agierenden Unternehmen besteht zudem die Gefahr einer Aufgabe von deutschen Standorten und eine Auslagerung von Produktionsstätten in Länder, in denen vergleichbare Auflagen nicht bestehen.

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage ist es aus Sicht der Ernährungsindustrie geboten, den gegenwärtigen rechtlichen Status von biogenen Ölen als nichtwassergefährdenden Stoffen beizubehalten. Soweit sich Betriebe unmittelbar an Oberflächengewässern befinden und über Schiffsumschlaganlagen verfügen, besteht teilbranchenseitig die Bereitschaft, diese Anlagen im Rahmen einer Selbstverpflichtung gemäß den Vorgaben von VUmWS nachzurüsten.

Berlin, im August 2009

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. - BVE
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. – OVID
Am Weidendam 1 A, 10117 Berlin

Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.
Von-der-Heydt-Straße 9, 53177 Bonn

Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel e. V.
Reuterstraße 151, 53115 Bonn

Milchindustrie Verband e. V. – MIV
Jägerstraße 51, 10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. - BDSI
Schumannstraße 4 – 6, 53113 Bonn